Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe I

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 II
„Wohnsiedlung Sundwig“, 2. Änderung

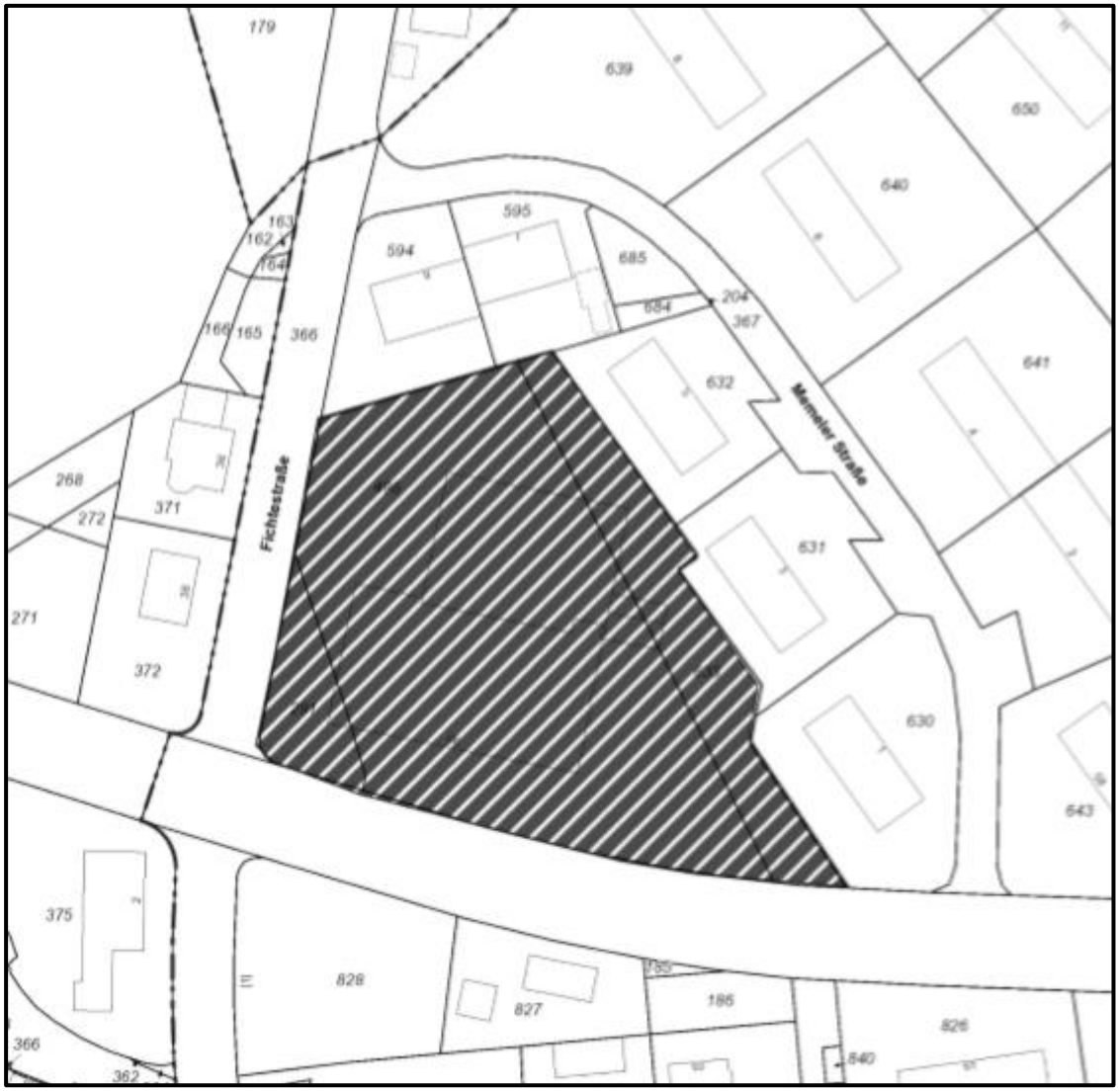

Bearbeitet von Stadt Hemer, FD 611

Giuliano Rademacher und Julia Kopecky

Stand: 16.01.2020

1 Einführung

Der Standort des ehem. Einzelhandels für die Nahversorgung „Zeppelincenter" an der Fichtestraße/Zeppelinstraße wird mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig" überplant und soll als allgemeines Wohngebiet mit mehreren Wohneinheiten ausgewiesen werden. Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig" setzt zurzeit hier ein Mischgebiet fest.

Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 4.616 m² und wird zurzeit als Mischgebiet genutzt. Sie wird im Westen von der Fichtestraße und im Süden von der Zeppelinstraße begrenzt. Im Norden und Osten besteht weitere Wohnbebauung.

Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig" wurde diese Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe I durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stellt die Fläche als „Wohnbaufläche" dar.

2 Gesetzliche Grundlagen und Vorgehensweisen

Es werden in verkürzter Form die gesetzlichen Grundlagen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Abläufe und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP), die in der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Stand: 22.12.2010) der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW aufgeführt sind, wiedergegeben.

2.1 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** (planungsrelevante Arten). Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Das Plangebiet liegt nicht in einer prüfrelevanten Nähe zu einem FFH-Gebiet. Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Felsenmeer mit Höhlen" (DE-4612-301) ist mehr als 600 m vom Plangebiet entfernt.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sonderregelungen (§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

2.2 Vorgehensweise

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich insgesamt in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Stufe III: Ausnahmeverfahren

3 Artenspektrum

Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten für das Plangebiet erfolgte über die Messtischblatt-Quadranten-Abfrage (MTB-Q-Abfrage) über das Informationssystem des LANUV am 14.10.2019 und 15.01.2020. Hierbei wurden die planungsrelevanten Arten auf die vorkommenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", „Gebäude" und „Säume, Hochstaudenfluren" eingegrenzt. Dies ergab eine Auswahl von insgesamt 35 planungsrelevanten Arten. Dabei handelt es sich um 7 Säugetier-, 26 Vogel- und 2 Amphibienarten. Eine tabellarische Auflistung der Arten mit weiteren Informationen zu den einzelnen Arten befindet sich im Anhang (siehe Anhang 3).

Für den Untersuchungsraum 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig" wurde eine Abfrage im Umkreis von 300 m um die betroffene Fläche über FIS @LINFOS am 14.10.2019 getätigt. Die Abfrage ergab keinen Hinweis auf bekannte Vorkommen von planungsrelevanten Arten im genannten Untersuchungsbereich.

Zur Ermittlung der Habitatstrukturen auf dem Grundstück fand am 15.10.2019 ein Geländetermin statt. Die vorgefundenen Strukturen sind in einer Karte skizziert worden (siehe Anhang 1). Eine maßstabsgerechte Wiedergabe von Größe und Umfang der einzelnen Elemente (wie Umfang von Baumkronen, Länge und Breite von Hecken, etc.) ist nur mit unverhältnismäßigen großen Aufwand möglich. Die Karte vermittelt jedoch eine Übersicht über alle Elemente die auf der Fläche vorgefunden wurden sowie ihre räumliche Verteilung auf der Fläche. Zusätzlich befindet sich im Anhang 2 eine Luftbildaufnahme der Fläche.

Anhand der Liste der zu prüfenden planungsrelevanten Arten und der vorgefundenen Habitate fand im Weiteren für jede Art einzeln eine Potenzial-Analyse statt, deren Ergebnis im Anhang 3 dokumentiert wurde.

Neben den nicht planungsrelevanten Arten, wie zum Beispiel Amsel, Rotkehlchen oder Kohlmeise, sind planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet nur eingeschränkt zu erwarten. Die vorhandenen Habitatstrukturen weisen insgesamt keine besonders geeigneten Bereiche für Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder als Nahrungsflächen auf, so dass viele der zu prüfenden planungsrelevanten Arten keine für sie nutzbaren Strukturen im Untersuchungsgebiet vorfinden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte könnte das Gebäude für Fledermäuse potentiell geeignet sein. Als Nahrungshabitat bietet die Fläche auch nur wenig Potential, da der hohe Versiegelungsgrad kaum Grünflächen zulässt. Für die meisten im Anhang 3 aufgeführten Arten sind die Grünflächen zu klein und mit zu geringem Abstand zu Gebäuden, dass ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten ist.

4 Wirkfaktoren

Zu prüfen ist, ob bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Zu unterscheiden sind hierbei der direkte Eingriffsbereich und der Wirkraum, der sich auch außerhalb des Eingriffsbereiches erstrecken kann, jedoch ebenfalls direkt durch das Vorhaben beeinflusst wird. Die Ausdehnung des Wirkraumes wird beeinflusst u. a. durch Faktoren wie relevante Habitatstrukturen für die Fauna oder bereits vorhandene Infrastrukturen (z. B. Verkehrsflächen).

Aufgrund der Größe des Vorhabens, der bisherigen Nutzung als Mischgebiet und der bestehenden Bebauung im direkten Umfeld kann der Wirkraum relativ eng gefasst werden. Neben der Eingriffsfläche werden die direkt angrenzenden Flächen mit in die Bewertung einbezogen, wenn dies für ein Vorkommen bestimmter Arten bzw. Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat für diese Arten relevant erscheint (vgl. Anhang 3 „Dokumentation des Ergebnisses der ASP I).

Zu den Wirkfaktoren gehören alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen. Da es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) handelt, der die Grundlage für einen Abriss der bestehenden Bebauung und einer neuen Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern bildet, werden folgende Wirkfaktoren berücksichtigt:

Baubedingte Wirkungen

- Bei der **Entfernung von Vegetations- und Biotopstrukturen** können Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen entstehen.
- Baubedingte **Barrierewirkungen und Individuenverluste** können auftreten. Beispiele sind baubedingte Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr oder offene Schächte mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten.
- **Schallimmissionen** (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung von Tieren und deren Habitaten führen. In den meisten Fällen werden durch Schallimmissionen Einzelreaktionen wie Stress und Fluchtverhalten ausgelöst, Wahrnehmungsfähigkeit und Kommunikation gestört oder die Lärmbelastung führt zu veränderten Aktionsmustern/Raumnutzung mit Meidung besonders stark beschallter Gebiete.
- **Erschütterungen bzw. Vibrationen**, die unter Einsatz bestimmter Maschinen oder Verfahren während der Bauphase auftreten. Erschütterungen können v.a. bei Vogelarten (insbesondere während der Brutzeit sowie in Rastgebieten mit größerer Anzahl von Tieren), Säugetieren und Reptilien Fluchtverhalten auslösen bzw. Störungen verursachen.

Anlagebedingte Wirkungen

- **Überbauung und Versiegelung** führt in der Regel zu einem vollständigen oder doch so weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Fläche, dass damit auch die Zerstörung des jeweiligen Lebensraumtyps verbunden ist.

Betriebsbedingte Wirkungen (Gestaltung und Nutzung der Außenanlage)

- Bei der **Neuanlage von Vegetations- und Biotopstrukturen**, z. B. in Form von Hecken oder Feldgehölzen, kann es zur Beeinträchtigung von relevanten Arten oder Lebensraumtypen kommen. Die Neuanlage kann, sofern die dafür in Anspruch zu nehmenden oder benachbarten Flächen im aktuellen Zustand bereits einen Lebensraumtyp oder ein Arthabitat repräsentieren, dort zu Lebensraumverlusten oder qualitativer Verschlechterung führen, wenn die neu geschaffenen Bedingungen von den für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlichen abweichen.
- **Optische Reizauslöser/Bewegung** durch die Aktivität von Menschen. Oft in enger Verknüpfung mit anderen Reizauslösern (Lärm).
- **Nächtliche Beleuchtungseinrichtungen** – stationär oder mobil – haben in den vergangenen Jahrzehnten enorm zugenommen und der Begriff der „Lichtverschmutzung" wurde geprägt. In besonderem Maße sind spezifische Tiergruppen der Fauna von Lichtauswirkungen betroffen, insbesondere nachtaktive Arten der Insektenfauna, in einigen Fällen auch Vertreter weiterer Gruppen wie Fledermäuse oder Vögel. Bei der Insektenfauna spielt der Anlockeffekt die größte Rolle, wobei dieser in der Regel bei Lichtquellen mit starker Strahlung im blauen und ultravioletten Spektralbereich am stärksten ist.
- **Freisetzung gentechnisch veränderter oder gebietsfremder Organismen** kann verschiedene negative Auswirkungen auf die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zur Folge haben (z. B. Riesenbärenklau). Diese können sein: unmittelbare oder mittelbare Schädigung oder Tötung von Pflanzen oder Tieren bzw. deren Populationen, Verdrängung von Arten (Konkurrenz), künstliche Veränderung der genetischen Diversität, Veränderung von Lebensbedingungen für Arten – z. B: der Lebensraumstrukturen oder Nahrungsverfügbarkeit.

5 Prognose

Durch die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur sowie Bestandserfassung vor Ort konnte das zu untersuchende Artenspektrum auf die Fledermausarten **Kleine Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus**, die das zurzeit leerstehende Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen könnten, eingegrenzt werden. Der Außenbereich der Fläche bietet kaum Potenzial als Brut- oder Nahrungshabitat für die geprüften planungsrelevanten Arten (vgl. Anhang 3), da ein Großteil der Fläche versiegelt ist. Sollten Tiere, nicht nur die planungsrelevanten Arten, sondern insbesondere die übrigen Arten, wie u. a. Kohlmeise, Amsel oder Rotkehlchen, die bestehenden Bäume oder Sträucher als Brut- oder Nahrungshabitat nutzen, so bestehen in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten, um die lokale Population der Art nicht erheblich negativ zu stören.

Ein Vorkommen der Arten Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus konnte bei einem Vorort-Termin am 15.10.2019 nicht nachgewiesen werden. Die Außenfassade und der Dachüberstand wiesen keine Anzeichen auf, dass das Gebäude von Fledermäusen genutzt wird. Spuren zum Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist Kot, welchen die Fledermäuse beim Anflug an das Gebäude fallen lassen. Diese ca. 3 bis 15mm langen und 1 bis 5mm dicken Kotkrümmel bleiben an der Gebäudewand unterhalb der Einflugstelle kleben oder fallen aus dem Quartier auf Fenstersimse, Balkone und Boden.

Dennoch kann ein Vorkommen von v. a. Spalten-bewohnenden Arten nicht ganz ausgeschlossen werden. Eine Vielzahl von Spalten hinter Blechen, am Dachüberstand oder nicht mehr genutzten Lüftungsausgängen am Gebäude bieten im Sommer potentiell Quartiere für diese Arten. Aufgrund dieser Annahme wird im Rahmen der ASP von einem worst-case ausgegangen, d. h. von bestehenden Quartieren im Sommerhalbjahr.

Bei einem Abriss im Sommerhalbjahr kann es demzufolge zum Eintritt von Verstößen gegen das Tötungsverbot und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Auch andere Arten können nicht vollkommen ausgeschlossen werden, v.a. Einzel- und Zwischenquartiere sind möglich.

Das Bestehen von Winterquartieren von Fledermäusen an dem Gebäude ist unwahrscheinlich, aufgrund der schlechten Isolierung der Fassade. Abrissarbeiten sind daher im Winterhalbjahr durchzuführen.

Zum Schutz der Fledermäuse sind des Weiteren neben Vermeidungsmaßnamen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen (siehe Kapitel 6).

Eine Art für Art Dokumentation und Bewertung aller planungsrelevanten Arten, die gemäß MTB 4612 „Iserlohn" 2. Quadrant im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, befindet sich im Anhang. Hierbei wurden die planungsrelevanten Arten auf die vorkommenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", „Gebäude" und „Säume, Hochstaudenfluren" eingegrenzt.

6 Maßnahmen zum Schutz

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der Bauunternehmen, aller beteiligten Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten. Da eine Betroffenheit streng geschützter Arten (hier: Fledermäuse) in nicht einsehbaren Spalten und Hohlräumen nie ganz ausgeschlossen werden kann und möglicherweise Quartiere streng

geschützter Fledermausarten vernichtet werden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Abrissarbeiten nur im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28. Februar),
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen am Gebäude, Beteiligung eines Sachverständigen (Fledermausexperten) und Bergung, ggf. Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch einen Fledermausexperten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Wegfall potentieller Fledermausquartiere müssen zeitnah geeignete künstliche Quartiere in bis zu 500m um das abzureißende Gebäude geschaffen werden. Da es einige Zeit dauern kann, bis Fledermäuse neue Quartiere finden und nutzen, müssen diese Ersatzquartiere bereits weit vor dem Abbruch geschaffen werden. Anzahl, Art und Höhe der Quartiere sind mit einem Fledermausexperten zu planen und auszuführen.

Sollte es nicht möglich sein, die Abrissarbeiten im Winterhalbjahr durchzuführen oder Ersatzquartiere für potentielle Fledermausvorkommen zu schaffen, muss vor Beginn der Abrissarbeiten eine Begehung von einem Fledermausexperten stattfinden, der das Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert und schriftlich dokumentiert. Sollten dabei keine Fledermäuse gefunden werden und der worst-case (vgl. Kap. 5) wiederlegt werden, sind die genannten CEF-Maßnahmen nicht notwendig und auch ein Abriss im Sommerhalbjahr wäre möglich. Bei einem Nachweis von Fledermäusen im oder am Gebäude ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Es kann dann ggf. die Möglichkeit geben, die Tiere zu bergen und an einer anderen Stelle wieder aus zu wildern. Die weiteren Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis abzustimmen.

7 Hinweise und Empfehlungen zum Schutz

Durch die Bebauung der Fläche und damit verbundenen Versiegelung und Neugestaltung des Bereiches um die bebaute Fläche, sollten des Weiteren verschiedene allgemeine Maßnahmen berücksichtigt werden, die sich positiv auf den Erhaltungszustand von Arten (nicht nur planungsrelevante Arten) auswirken.

- Sicherung angrenzender Lebensstätten: Außerhalb des Plangebietes gelegene Lebensstätten (u. a. Hecken und Bäume an Baustellenzufahrten) während der Bauzeit
- Erhalt von Lebensstätten (z. B. Altbäume)
- Schaffung von Quartieren für Fledermäuse oder das Anbringen von Nistkästen an Gebäuden
- Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Materialien,
- Eingrünung der Bebauung unter Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze
- Verwendung tierschonender Beleuchtung zum Schutz nachtaktiver Arten (z. B. Verwendung warmweißer LED-Leuchtmittel, Wahl geeigneter Lampengehäuse (Leuchtmittel im Gehäuse mit Abstrahlrichtung nach unten)
- Überziehen großflächiger Glasflächen mit einem Punktraster zur Vermeidung von Vogelschlag

8 Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 72 II „Wohnsiedlung Sundwig" 2. Änderung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW

für den 2. Quadranten des Messtischblattes Nr. 4612 „Iserlohn" wurde überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 15.10.2019 zur Aufnahme der Habitatstrukturen vorgenommen.

Unter der Voraussetzung, dass der Abriss im Winterhalbjahr erfolgt ist keine vertiefende Analyse erforderlich (Stufe II). Sofern ein Abriss im Sommerhalbjahr geplant wird, müssen die Gebäude im Vorfeld auf Fledermausquartiere untersucht und bei entsprechendem Nachweis von Tieren eine vertiefende Prüfung der betroffenen Arten (ASP Stufe II) durchgeführt werden.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass keine europäisch geschützten Arten im Gebiet in ihrer lokalen Population erheblich negativ beeinträchtigt werden, so lange die oben genannten Maßnahmen durchgeführt wurden.

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG unter Beachtung der oben genannten Bedingungen.

Um Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung eingeschränkt. Sie kann nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden (vgl. § 39 BNatSchG).
Sollte es aufgrund zwingender Erfordernisse zu einer Ausnahme vom genannten Verbotszeitraum kommen, müssen die betroffenen Gehölzbestände und das Gebäude durch einen Experten kontrolliert werden, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausschließen zu können. Des Weiteren ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Fällung der Gehölze bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

<u>Anhang</u>

1. Karte „Habitatstrukturen"
2. Luftbild
3. Dokumentation des Ergebnisses der ASP I
4. Prüfprotokoll